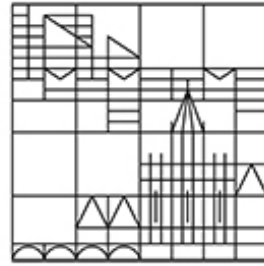


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 57/2013

**Satzung zur Dritten Änderung der
Studien- und Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang
Politik- und Verwaltungswissenschaft**

Vom 26. Juli 2013

Satzung zur Dritten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft

Vom 26. Juli 2013

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 1 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Verfasserte-Studierendenschafts-Gesetzes (VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), hat der Senat der Universität Konstanz am 15. Mai 2013 die nachfolgende Satzung zur Dritten Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 12. August 2010 (Amtl. Bkm. 44/2010), zuletzt geändert am 28. September 2012 (Amtl. Bkm. 40/2012), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 26. Juli 2013 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft in der Fassung vom 12. August 2010 (Amtl. Bkm. 44/2010), zuletzt geändert am 28. September 2012 (Amtl. Bkm. 40/2012), wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift von § 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“

b) Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen“

2. In § 4 wird in Absatz 4 Satz 1 das Wort „aufgrund“ ersetzt durch die Wörter „mit Hilfe“.

3. § 8 erhält folgende neue Fassung:

„§ 8 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden (unter Anrechnung der an der Universität Konstanz im Bachelorstudiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft für die betreffende Leistung nach dieser Prüfungsordnung zu vergebenden ECTS-Credits) auf Antrag anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen besteht, die ersetzt werden. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn Inhalte, Lernziele und Prüfungen den Anforderungen des Bachelor-Studiengangs Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz weitgehend ent-

sprechen. Eine Anerkennung von Prüfungsleistungen, die vor einer Aufnahme des Studiums Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz erworben wurden, ist spätestens 12 Monate nach Aufnahme des Studiums zu beantragen. Anträge, die nach dieser Frist eingehen, werden nicht mehr berücksichtigt.

- (2) Bei der Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen) und die Äquivalenzabkommen der Bundesrepublik Deutschland sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Die Anerkennung kann versagt werden, wenn sie sich auf Prüfungsleistungen der Abschlussprüfung bezieht.
- (4) Werden Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und nach dem in den §§ 14 und 26 angegebenen Bewertungsschlüssel in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ (4,0) aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Der Studierende hat mit dem Antrag die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 oder 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (6) Entscheidungen nach Absatz 1 bis 4 trifft der Anerkennungsbeauftragte des Ständigen Prüfungsausschusses im Zusammenwirken mit den jeweiligen Fachvertretern.“

4. Nach § 8 wird folgender neuer § 8a eingefügt:

„§ 8 a Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen

- (1) Außerhalb des Hochschulsystems erbrachte Leistungen werden als Studien- und Prüfungsleistungen gewertet, wenn
 - die dabei erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig sind
 - die Institution, in der die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben wurden, über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, und
 - zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind.

In der Regel können unter diesen Voraussetzungen von außerhalb des Hochschulbereichs erbrachten Leistungen nur der Arbeitsaufenthalt (§ 10) im Umfang von 30 ECTS-Credits sowie Leistungen im Bereich Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 3 ECTS-Credits (§ 26) auf das Studium angerechnet werden. Einschlägige berufspraktische Tätigkeiten sowie Berufsausbildungen, die vor Studienbeginn erbracht wurden, können auf schriftlichen Antrag des Studierenden als Äquivalenz oder Teiläquivalenz für den Arbeitsaufenthalt anerkannt werden. Eine berufspraktische Tätigkeit, die vor Studienbeginn erbracht wurde, kann nur dann anerkannt werden, wenn sie einen Umfang von mindestens 8 Wochen hat und in Vollzeit absolviert wurde. Der Studierende hat die für

die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Zur Äquivalenzanerkennung ist ein Berichtsverfahren einzuhalten.

- (2) Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied besteht. Kein wesentlicher Unterschied besteht, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten den Inhalten, Lernzielen und Anforderungen der entsprechenden Leistung im Studiengang Politik- und Verwaltungswissenschaft an der Universität Konstanz weitgehend entsprechen.
- (3) Ist die Gleichwertigkeit der außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen nicht feststellbar, kann eine Einstufungsprüfung angesetzt werden.
- (4) Für die Anerkennung von außerhalb des Hochschulsystems erbrachten Leistungen gilt eine Obergrenze von insgesamt 33 ECTS-Credits.
- (5) Die Entscheidung über die Anerkennung sowie über die Erforderlichkeit und Gestaltung einer Einstufungsprüfung trifft der Beauftragte für den Arbeitsaufenthalt, wenn es sich um die Anerkennung des Arbeitsaufenthaltes handelt, ansonsten der Anerkennungsbeauftragte des Ständigen Prüfungsausschusses.
- (6) Die Regelung über die Anerkennung findet erst dann Anwendung, wenn die Kriterien für die Anerkennung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind.“

5. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Institution“ die Worte „im Umfang einer Vollzeitbeschäftigung“ eingefügt.

6. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 6 wird das Wort „Prüfungsleistungen“ durch die Worte „zu erbringenden Leistungen“ ersetzt.
- b) In Satz 7 werden nach den Worten „ausreichend ist“ die Worte „und alle Teilleistungen erbracht wurden.“ angefügt.
- c) In Satz 9 wird die Zahl „15.“ durch die Zahl „31.“ ersetzt.

7. In § 13 Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.

8. In § 20 werden alle Nummerierungen vor den Kursen der Module gestrichen.

9. In § 23 Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:

„Für die Zulassung zur schriftlichen Abschlussarbeit gilt § 12 Abs. 4 und 7 entsprechend.“

10. § 24 wird wie folgt geändert:

- a) Im Abschnitt „Modul 5“ werden in Satz 1 die Nummerierungen der Anwendungsbereiche gestrichen und in Satz 6 wird vor dem Wort „Prüfungsleistungen“ das Wort „der“ eingefügt.

b) Im Abschnitt „Modul 6“ werden vor dem Wort „Informationswissenschaft“ das Wort „Informatik“ sowie ein Schrägstrich eingefügt.

11. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 erhält folgende neue Fassung:

„(3) Mit der Abschlussarbeit kann bereits in dem Semester begonnen werden, in dem vier Prüfungsleistungen des Vertiefungsstudiums vorliegen. Die fehlenden Prüfungsleistungen sowie das Bachelor-Kolloquium müssen dann im selben Semester wie die Bachelor-Arbeit absolviert werden. Das Berichtsverfahren zum Arbeitsaufenthalt muss vor Anmeldung der Bachelorarbeit abgeschlossen sein. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Bachelorarbeit muss spätestens im Semester nach Abschluss von Teil II der Abschlussprüfung angemeldet werden. Erfolgt bis zu diesem Zeitpunkt keine Anmeldung, so vergibt der Prüfungsausschuss das Thema der Abschlussarbeit und teilt die Prüfer zu.“

b) In Absatz 8 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen.

12. In § 28 erhält Absatz 1 folgende neue Fassung:

„(1) Nicht bestandene Prüfungsleistungen können einmal wiederholt werden. Die Wiederholungsprüfung soll zum nächstmöglichen Prüfungstermin abgelegt werden. Wiederholungsprüfungen von Orientierungsprüfungen sind verpflichtend zum nächstmöglichen Termin abzulegen. Der Prüfungsanspruch erlischt bei Versäumnis der Frist, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht zu vertreten.“

13. In § 33 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Änderungen vom 26. Juli 2013 treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.“

14. In Anhang 1 wird in der Fußnote die Zahl „6“ durch die Zahl „6a“ ersetzt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

Konstanz, 26. Juli 2013

gez.

Prof. Dr. Dr. h.c. Ulrich Rüdiger
- Rektor -